Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweine haltenden Betrieben

Vom 29.11.2019

Eine entscheidende Voraussetzung für die Erhaltung der Tiergesundheit in der Schweinehaltung ist das Freisein von definierten Erregern in Zucht- und Ferkelerzeuger- sowie Mastbetrieben. Zuchtbetriebe, die frei von diesen Erregern sind, bilden durch ihren sehr hohen Gesundheitsstatus die Grundlage für die Sanierung anderer Zucht- und Ferkelerzeugerbetriebe und ermöglichen eine erkrankungsarme Mast.

Das Freisein von definierten Erregern erfordert sowohl eine zuverlässige seuchenhygienische Absicherung als auch eine ständige Überwachung des erreichten Niveaus, um mögliche Infektionen schnell zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zum Schutz der nachgeordneten Bestände ergreifen zu können. Betriebe mit einem hohen Gesundheitsstatus garantieren auf weite Sicht ein geringes seuchenhygienisches Risiko , ermöglichen den nachhaltigen Sanierungserfolg für andere Betriebe und haben eine enorme Vorbildwirkung bezüglich der seuchenhygienischen Absicherung weit über die gesetzlichen Forderungen der SchHaltHygV hinaus.

Damit wird den Erfordernissen des Tierseuchenschutzes, des Tierschutzes und des Verbraucherschutzes in hohem Maße Rechnung getragen.

1. Zielstellung

Förderung der Tiergesundheit durch regelmäßige Überwachung der Unverdächtigkeit (im Sinne der Erregerfreiheit) gegenüber definierten schweinepathogenen Erregern auf der Grundlage der bereits vorhandenen Programme der Sächsischen Tierseuchenkasse (SächsTSK) sowie der Arbeitsanweisungen und der jeweils geltenden Biosicherheitsvoraussetzungen (FOB 201) der Arbeitsgemeinschaft Schweinegesundheitsdienste¹⁾ mit dem Ziel des transparenten Nachweises des Tiergesundheitsstatus des jeweiligen Betriebes.

2. Teilnahme am Programm

An diesem Programm können alle Schweine haltenden Betriebe teilnehmen, welche die Tiergesundheit regelmäßig kontrollieren und bei Bedarf zertifizieren lassen wollen.

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig und muss dem Schweinegesundheitsdienst (SGD) durch die Teilnahmeerklärung nach Anlage 1 mitgeteilt werden.

3. Verfahrensweise

Beim 1. Besuch wird gemeinsam zwischen Tierhalter/Tierhalterin, betreuendem/der Tierarzt/Tierärztin und dem SGD ein Zeitplan für die erforderlichen Untersuchungen in den folgenden 12 Monaten festgelegt und in jedem weiteren Jahr neu angepasst.

Dieser Zeitplan enthält mindestens folgende Angaben:

Untersuchungsziele (Unverdächtigkeit bezüglich definierter Erreger) Zeitpunkt der Probennahmen Untersuchungsverfahren und Probenmatrix Stichprobenumfang

mindestens 2 Betriebsbesuche durch den SGD

Der Tierhalter/die Tierhalterin ist für die Probennahme verantwortlich.

Die Entnahme der Blutproben wird vom betreuenden Tierarzt/der betreuenden Tierärztin durchgeführt, die Nasentupfer-Entnahme durch den SGD bzw. nach Absprache mit dem SGD durch den betreuenden Tierarzt/die betreuende Tierärztin.

Die klinische Bestandsdurchsicht im Rahmen dieses Programms erfolgt durch den SGD.

Bei allen Betriebsbesuchen durch den SGD ist die Anwesenheit des betreuenden Tierarztes/der betreuenden Tierärztin wünschenswert. Es erfolgt eine Bewertung der aktuellen Tiergesundheit

an Hand der klinischen Bestandsdurchsicht und der im letzten Quartal erreichten betriebsinternen Kennziffern zur Tiergesundheit. Erforderlichenfalls werden weiterführende Untersuchungen und/oder Maßnahmen zur Stabilisierung der Tiergesundheit veranlasst. Jeder Besuch wird mit Hilfe einer Checkliste protokolliert.

Alle für die Zertifizierung erforderlichen Untersuchungsergebnisse sowie die betriebsinternen Kennziffern zur Tiergesundheit müssen zum Betriebsbesuch durch den SGD vorliegen.

4. Zertifizierung

Die Zertifizierung nach Anlage 2 erfolgt mindestens halbjährlich,

- wenn nach Erhebung und Bewertung der seuchenhygienischen Absicherung (Biosicherheit)
 entsprechend der Biosicherheitsvoraussetzungen zur Zertifizierung der PRRSUnverdächtigkeit (FOB 201) der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste¹⁾ keine
 Mängel erkennbar sind, die ein Eintragsrisiko befürchten lassen,
- wenn die erforderlichen labordiagnostischen Untersuchungen mit negativem Ergebnis an einem akkreditierten deutschen Labor abgeschlossen wurden,
- wenn nach der klinischen Bestandsdurchsicht kein Verdacht einer Infektion besteht
- wenn Arbeitsanweisungen bzw. Mindestforderungen zur Zertifizierung der Unverdächtigkeit gegenüber den betreffenden Erregern durch die entsprechende Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste¹⁾ erarbeitet sind
- sofern der Betrieb folgendes schriftlich nach Anlage 2 bestätigen kann:
 - o kein Tierzukauf oder
 - o Tierzukauf aus einem Betrieb mit mindestens gleichwertigem zertifiziertem Gesundheitsniveau.

Im Falle einer Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit muss der Betrieb außerdem nachweisen, dass der Spermazukauf nur aus Eberstationen erfolgte, die zertifiziert PRRS-unverdächtig sind.

Soweit noch keine Arbeitsanweisungen bzw. Mindestforderungen zur Zertifizierung der Unverdächtigkeit gegenüber einem bestimmten Erreger durch die Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste¹ erarbeitet worden sind, wird im Zertifikat nur bescheinigt, dass die betreffenden Laboruntersuchungen mit negativem Ergebnis in ausreichender Stichprobengröße und -frequenz vorliegen.

Dem Zertifikat wird die Zusammenfassung aller Untersuchungsergebnisse inklusive erforderlicher Abklärungsuntersuchungen im zurückliegenden Jahr ab Datum der Ausstellung des Zertifikates beigefügt.

Bei fraglichen klinischen und labordiagnostischen Befunden ist der SGD umgehend in Kenntnis zu setzen. Das Zertifikat wird bis zur Abklärung ausgesetzt.

5. Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter/die Tierhalterin. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Untersuchungskosten an der LUA Sachsen nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen.

6. Datenübermittlung

Jeder Teilnehmer am Programm erklärt sich dazu bereit, dass Daten seines Bestandes dem SGD der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden datenschutzrechtlich behandelt.

7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Das Programm tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Zucht- und Ferkelerzeugerbetrieben vom 23. November 2012 außer Kraft.

Dresden, den

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther Vorsitzender des Verwaltungsrates

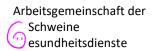
 $^{^{1)}}$ Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft SGD unter $\underline{www.schweinegesundheitsdienste.de}$

Teilnahmeerklärung des Tierhalters entsprechend

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweine haltenden Betrieben

Name des Betriebes			
RegNr. nach ViehVerkV:			
TSK-NR:			
	_	triebes am Programm der Sächsischer r Tiergesundheit in Schweine haltende	
In oben genanntem Betriek werden:	soll die Unverdächtigkeit bezü	üglich folgender Erreger zertifiziert	
PRRSV			
toxinbildende Pasteurella multocida			
Sarcoptes suis			
Mycoplasma hyopneumoniae			
Actinobacillus pleuropneur	noniae		
Die Kategorisierung der Sal	monellenbelastung an Hand		
_	gen nach Salmonellenmonitori	_	
in Ferkelerzeuger- und Zucl	ntbetrieben soll vorgenommen	n werden.	
Untersuchungsbefunde el dürfen. Weiterhin erkläre	ektronisch gespeichert und ich mich damit einverstander	es Programms erhobenen Daten un nur anonymisiert verwendet werd n, dass die vom untersuchenden Lab ndig an die Sächsische Tierseuchenkas	en or
Datum	Unterschrift des Tierhalters		

Anlage 2





Zertifikat des Schweinegesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechend der Neufassung des

Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweine haltenden Betrieben (Muster)

Name und Adresse des Betriebes / Bestandes:	Registriernummer nach ViehVerkV:
	TSK-Nr:

Der oben genannte Bestand erfüllt die Biosicherheitsvoraussetzungen zur Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit (FOB 201 in der jeweils geltenden Fassung) der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste (AG der SGD).

Die Unverdächtigkeit des oben genannten Bestandes wird gegenüber nachfolgenden Erregern zertifiziert:

Erreger:	Grundlage der Zertifizierung:	
PRRSV	AAW 201 Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der	
	PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch	
	den Schweinegesundheitsdienst ¹⁾	
Actinobacillus pleuropneumoniae	AAW 202 Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der	
	APP-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch	
	den Schweinegesundheitsdienst ¹⁾	
Toxinbildende Pasteurella multocida	Mindestforderungen der Arbeitsgruppe "PAR (Progressive atrophic	
(Progressive Rhinitis atrophicans)	rhinitis)" der Schweinegesundheitsdienste ¹⁾	
Sarcoptes suis (Räude)	Mindestanforderungen der Arbeitsgruppe "Räude" der	
	Schweinegesundheitsdienste ¹⁾	

Die Untersuchung auf nachfolgende Erreger wird bescheinigt:

Erreger:	Grundlage der Bescheinigung	
Mycoplasma hyopneumoniae	Untersuchungsumfang: serologisch vierteljährlich 30 Proben oder	
	6-monatig 15 Proben, alle Proben sind negativ	
Salmonellen-Kategorie I	Kategorisierung nach QS, Anteil positiver Proben < 20%	

Die erneute Zertifizierung erfolgt innerhalb der nächsten 6 Monate.
Der oben genannte Betrieb hat im Rahmen einer Tierhaltererklärung schriftlich bestätigt, dass ☐ in den letzten 12 Monaten keine Tiere aus anderen Beständen in den oben genannten Schweinebestand eingestallt wurden.
die Bestände, aus denen zugekauft wurde, einen mindestens gleichwertigen zertifizierten Gesundheitsstatus haben wie der oben genannte Betrieb.
in den letzten 12 Monaten nur Sperma aus einer PRRS-unverdächtig zertifizierten Eberstation eingesetzt wurde.
Mit der Bestandsdurchsicht vomwurden keine klinischen Anzeichen auf oben genannte Infektionskrankheiten festgestellt.

¹⁾ Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste: https://www.schweinegesundheitsdienste.de/

Unterschrift des SGD